

## **Weiterbildungstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein mit Interpretation zu § 5 Arbeitszeit**

### **Kurzbeschreibung**

Zentral ist der § 3 „Weiterbildungsmaßnahmen“. In diesem wird im ersten Absatz Weiterbildung definiert als eine zeitlich inhaltlich abgegrenzte und beschriebene Maßnahme. Besonders interessant ist die Berücksichtigung spezifischer Belange der Branche in Abs. 2., nach der Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere dazu dienen, die von Herstellern, Importeuren, Systemanbietern usw. auferlegten Standards und vorgeschriebene Zertifizierungen zu erfüllen bzw. sicherzustellen.

Arbeitgeber und Betriebsrat ermitteln den Weiterbildungsbedarf und vereinbaren notwendige Weiterbildungsmaßnahmen in einem Weiterbildungsplan. Der ermittelte Weiterbildungsbedarf ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu beraten. Die Beschäftigten haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit dem Arbeitgeber, in dem gemeinsam festgestellt wird, ob ein Weiterbildungsbedarf besteht.